

- 10.1. Im Hinblick auf das am 06.09.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 ist durch den AN beim zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu erwirken und dem AG mit Vertragsabschluss vorzulegen
- 10.2. Für die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer gilt §6 SächsVergabeG vom 15.02.2013 ausdrücklich und auch abweichend zu Regelungen der VOB/A; VOB/B Ausgabe 2019 und beziehungsweise Folgegesetze und Vorschriften
- 10.3. Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart
- 10.4. Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart
- 10.5. Eine Preisbemessungsklausel wird nicht vereinbart
- 10.6. Kosten für die Schaffung aller erforderlichen Anschlüsse sowie für den Verbrauch an Bauwasser und Baustrom sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.7. Der AN hat Bautagesberichte nach Formblatt EFB Bautgber arbeitstäglich zu führen und dem AG oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.
- 10.8. Der AN hat dem AG vor Baubeginn einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 10.9. Die Sicherung der Baustelle sowie die Maßnahmen der Verkehrssicherung und – Führung sind täglich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 10.10. Sind Stundenlohnarbeiten vereinbart, hat der AN Stundenlohnarbeiten nach Formblatt EFB-Stzettel zu beantragen / einzureichen.
- 10.11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird für alle **Bauleistungen** dieses Vertrages mit **vier Jahren** vereinbart. Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Bauleistung vom Tage der Abnahme der Gesamtleistung an. Die Verjährungsfristen gelten grundsätzlich, sind nicht vom Abschluss eines Wartungsvertrages abhängig bzw. an diesen gekoppelt.
- 10.12. Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt frühestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, spätestens bei Nachweis der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt der Verjährung geltend gemachten Ansprüche.
- 10.13. Abweichend zu Punkt 5 - Sicherheit für Mängelansprüche - der Besonderen Vertragsbedingungen gilt: Bemessungsgrundlage der Sicherheit ist die festgestellte Bauendsumme.
- 10.14. Der AN verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung, zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustelle an die Berufsgenossenschaft und andere vom AG vorgegebene Behörden und Institutionen über den beabsichtigten Beginn der Maßnahme zu unterrichten (Übergabe jeweils einer Kopie an den AG). Weiterhin sind Baustellenbesuchsberichte, und alle Eigenüberwachungsunterlagen auf Verlangen dem AG in Kopie zur Kenntnis zu übergeben.
- 10.15. Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften, Brandschutzordnungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu

beachten. Bei Missachtung dieser gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Der AN ist verantwortlich, seine Mitarbeiter über die im jeweiligen Bereich notwendigen Gesundheits- und Brandschutzmaßnahmen nachweisbar zu belehren und einzuweisen.

- 10.16. Für Fehler, die auf ungenügende Abstimmung mit der Bauleitung zurückzuführen sind (Höhen, Trasse, Grenzpunkte, Festpunkte, Anschlusslagen, etc.) haftet der AN. Unstimmigkeiten in den Plänen oder sonstigen Unterlagen sind umgehend der Bauleitung mitzuteilen.
- 10.17. Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werksleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) besitzen und nachweisen können.
- 10.18. Auf der Baustelle übt die Oberbauleitung und in deren Vertretung die örtliche Bauüberwachung das Hausrecht aus.
- 10.19. Dem Auftraggeber ist die Möglichkeit der Qualitätsprüfungen (Kontrollprüfungen) zu ermöglichen.
- 10.20. Eigene Liefer- und Ausführungsbedingungen des Bewerbers/Auftragnehmers werden mit der Abgabe des Angebotes (incl. des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses) rechtsunwirksam. Das gleiche gilt auch für Erfüllungsort, Gerichtsstand, Zahlungsbedingungen usw. auf Briefköpfen, Rechnungen und dgl. des Bewerbers/Auftragnehmers.
- 10.21. Alle ausgeführten Positionsarten werden grundsätzlich nach Aufmaß abgerechnet. Die der Abrechnung zugrunde zulegenden Aufmaße werden durch gemeinsame Aufmessung durch den Auftragnehmer und die örtliche Bauüberwachung festgestellt, bzw. nach Überprüfung durch die örtliche Bauüberwachung als Abrechnungsgrundlage bestätigt. Eine angemessene Prüffrist der Aufmaße durch die Bauüberwachung ist zu berücksichtigen (ca. 7 KT). Die Aufmaßgestaltung, der Umfang der mit den Aufmaßen einzureichenden bzw. vorzulegenden Tabellen, Maßblätter etc., erfolgt nach Vorgabe der Bauüberwachung bzw. nach Bestätigung durch die Bauüberwachung.
- 10.22. Abrechnungen sind durch den Auftragnehmer in kumulativer Form vorzunehmen (abzüglich der bereits eingereichten Rechnungen). Rechnungen werden nur auf der Grundlage von bestätigten Aufmaßen anerkannt. Rechnungen sind zweifach an den Auftraggeber über die örtliche Bauüberwachung einzureichen. Es werden monatliche Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung vereinbart.
- 10.23. Das Arbeiten auf der Baustelle ist nur an Werktagen gestattet (Ausnahme: Überwachung von Verkehrsleiteinrichtungen, Maßnahmen zu Wasserhaltungen u.ä.). Samstagsarbeit kann nur nach vorheriger Abstimmung mit der AG-Seite erfolgen. Sie ist generell nur zu beantragen, wenn es der Baufortschritt erfordert. Die Polizeiverordnung der **Gemeinde Hinterhermsdorf** ist einzuhalten.
- 10.24. Die zum Einsatz kommen Baumaschinen, Transportfahrzeuge und Geräte müssen der Baumaschinenlärmverordnung (15. BImSchV) entsprechen und dürfen keine Ölverluste aufweisen.
- 10.25. Etwaige Wartezeiten werden dem Auftragnehmer nicht besonders vergütet, es sei denn, sie werden vom Auftraggeber angeordnet. Ausfalltage infolge extremer Witterung oder sonstiger höherer Gewalt hat sich der Auftragnehmer wöchentlich von der örtlichen Bauüberwachung bestätigen zu lassen (Grundlage für mögliche Fristverlängerung). Es besteht jedoch die Auflage, Verzögerungen soweit wie möglich durch Mehreinsatz wieder aufzuholen.
- 10.26. Unterbrechung der Arbeiten durch andauernden außergewöhnlichen Regen, starken Schneefall oder Frost begründen keinen Anspruch auf besondere Vergütung. Für Mehrarbeiten über die

tarifliche Arbeitszeit hinaus werden keine besonderen Vergütungen geleistet. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wird nur vergütet, wenn diese durch den Auftraggeber angeordnet wurden.

- 10.27. Der Unternehmer hat sich durch eine ausreichende und vollwertige Bauleistungshaftpflichtversicherung für alle Schadensfälle abzusichern. Er trägt die Alleinverantwortung für die Sicherung der Gesamtbaustelle besonders gegenüber den Anwohnern, den Straßenverkehr und den Gebäuden. Daraus entstehende Kosten sind in das Angebot einzurechnen. Auch bei Nichtabschluss einer Haftpflichtversicherung haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die im Zuge der Bauarbeiten entstehen. Das Haftpflicht- Risiko des Bauherrn ist über eine zusätzlich abzuschließende Versicherung abzusichern und durch Vorlage der Police mit Baubeginn nachzuweisen (gesonderte Leistungsposition). Der Auftraggeber, die Oberbauleitung und die örtliche Bauüberwachung sind grundsätzlich von allen Schadensfällen freigestellt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Auch wird jede Verantwortung seitens der Oberbauleitung und der örtlichen Bauüberwachung für Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Baukunst voll abgelehnt. Vor Baubeginn hat der AN die Versicherung dem AG nachzuweisen.
- 10.28. Soweit die vom Auftragnehmer vor und während der Baudurchführung beizubringende Unterlagen nicht extra ausgeschrieben sind, sind die Kosten dafür in die Einheitspreise einzurechnen.
- 10.29. Preise von erforderlich werdenden Nachtragsangeboten sind auf der Grundlage der Preisermittlung des Hauptauftrages zu kalkulieren. Die Preisermittlungsbögen sind beizulegen. Bei Beauftragung ist mit dem unterzeichneten Bauvertrag die Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen.
- 10.30. Die Baufristen beziehen sich auf die komplette Leistung.
- 10.31. Der AN hat die förmliche Abnahme gemäß VOB/B schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der AN die in den Verdingungsunterlagen geforderten Qualitätsnachweise, Berechnungen, Revisionsunterlagen etc. dem AG zu übergeben. In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung vorgesehen ist.
In Benutzung genommene Teile einer Leistung gelten als nicht abgenommen. Die Abnahme der Leistungen erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme. Über die Freigabe von Teilleistungen zur Benutzung durch den Verkehr wird nach Abstimmung zwischen dem AG und dem AN entschieden.
- 10.32. Vor der Endabnahme der Bauleistungen sind vorzulegen:
- Zertifikate gemäß Leistungspositionen.
 - Bestandspläne
 - Nachweis der Mangelfreiheit der Bauteile im eingebauten Zustand (Sichtprüfungsprotokolle),
 - Gütenachweise der Baustoffe und Lieferscheine der Hauptmaterialien,
 - Freistellungen der betroffenen Flurstückseigentümer,
 - Bauleitererklärung,
 - Bautagesberichte

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -